

fast das „Sändlein“ getroffen. Vor Jahrzehnten noch Turn-, Eislauf- und Badeplatz der gesamten Karlstadter Jugend wurde das Freizeitparadies im Laufe der Zeit zum Wäschetrockenplatz, danach zum Schwimmbad und Campingplatz. Der Sändleinsweg hinunter zum Schwimmbad hält die Erinnerung an diese alte Flurbezeichnung wach.

#### Quellen:

Urkunden des Stadtarchivs Karlstadt;

Kilian Gsell, Bilanzbuch, 1669;

Johannes Schrautenbach, Alt Regel über Karlstadt, 1440-90;

Hanns Meder, Rund um den Saupurzel, 1953 Nr. 8;

Franz Schwarz, Rund um den Saupurzel, 1954 Nr. 8, 1955 Nr. 1 und 3;

Vom Autor dieses Beitrags erschienen in den Karlstadter Jahrbüchern 2008 bis 2011 vier ausführliche Artikel über die Karlstadter Gemarkung und deren Flurnamen.

## Rechtsprechung und Strafen in Karlstadt

von

Manfred Schneider

### Das Stadtgericht

Für die große Masse der Bevölkerung war im späten Mittelalter bei Strafsachen das Ortsgericht zuständig. In Karlstadt tagte das Hochgericht vier Mal im Jahr, gewöhnliche Kleinfälle und Zivilsachen wurden vierzehntägig verhandelt. Ein peinliches Gericht, bei dem über schwere Delikte mit Leibes- und Lebensstrafen (Hals- und Handsachen) verhandelt wurde, fand je nach Bedarf zusätzlich statt. Das Zentgericht bestand aus dem Zentgraf, 15 Schöffen und acht Bürgern aus der Stadt für den Schutz des Angeklagten beim Geleit aus dem Stock (Gefängnis) zum Gericht oder auch zum Galgen. Dieser Geleitschutz, mit Harnisch, Spieß oder Büchsen ausgestattet, schützte, wenn Kriminalfälle an der Zent zur Verhandlung anstanden, das hohe Gericht und falls notwendig auch das neugierige Publikum. Der Gerichtsplatz befand sich vor dem Oberen Tor. Auf dem Zentstuhl nahm der Zentgraf in Harnisch und umgürtem Schwert Platz nahm. Bei schlechtem Wetter fanden die Verhandlungen in einem Wirtshaus oder im Rathaus statt.<sup>1</sup>

Der Umfang der Gerichtsbarkeit der Karlstadter Zent wird im Jahr 1552 beschrieben: „Geleit zu Wasser von der Gainfurter Markung oberhalb Harrbach bis unter Himmelpforten der Thürenbrücken gleich. Geleit zu Land bis zum Kreuz auf der Hainbucht ober

Eschenbach, item bis zum Kreuz bei dem steinernen Bildstock zwischen Bonnland und Hundsfell.“ Neben Karlstadt gab es in einigen Ortschaften auch ein eigenes Dorfgericht. So mußte sich Gambach nicht an das Zentgericht in Karlstadt wenden, außer in Mordsachen und anderen schweren Delikten. Gambach war in Gerichtssachen eigenständig. Mühlbach dagegen gehörte zum Stadtgericht in Karlstadt. Oberste Instanz für die Dorfgerichte und das Stadtgericht war das Brückengericht in Würzburg.

Kriminalität war im Mittelalter zunehmend zu einer Massenerscheinung geworden. Herrenlose Kriegsknechte und Söldnerhaufen ohne Dienstverhältnis gingen auf Beute aus und verunsicherten Dörfer und Landstraßen. Hinzu kam, daß angesichts einer allgemeinen Verarmung viele Menschen aus materieller Not versuchten, durch Raub und Diebstahl ihr Leben zu fristen. Bettler, fahrendes Volk, Pilger, entlaufene Mönche und Nonnen, geflohene Unfreie und aus der Gesellschaft ausgestoßene Rechtsbrecher bevölkerten die Landstraßen. Sie wurden zur Landplage und suchten Zugang zu den Städten.

### Die Strafen

Grausame Härte und Einfallsreichtum kennzeichneten das Strafensystem. Es herrschte der Gedanke, wonach die Strafe

dem Täter das gleiche Übel zufügen sollte wie dieser dem Opfer. So verletzte die sündhafte Tat die göttliche Ordnung und brachte Unheil durch Hungersnöte, Unwetter und Krankheiten. Vor allem sollte die Strafe der Abschreckung dienen und den Verbrecher unschädlich machen. Todeswürdige Verbrechen waren Diebstahl, Raub, Mord, Brand, Verrat, Ehebruch, Bigamie, Blutschande, Zauberei oder Fälschung. Zu den Verstümmelungsstrafen zählten Abhauen der ganzen Hand, einzelner Finger oder Fingerglieder, Abschneiden oder Ausreißen der Zunge (bei Meineid und Falschaussagen, Gotteslästerung oder Verrat von Geheimnissen), Blending oder das Abschneiden von Ohren. Zu den Leibstrafen (Haut und Haar) gehörten Schlagen mit Ruten, das Haar Abschneiden und Brandmarke. Die Ehrstrafen dienten der öffentlichen Beschimpfung und Demütigung durch „schimpflichen Aufzug“, wobei der/die Verurteilte barfuß oder im Hemd durch den Ort gehen und einen ihn/sie verächtlich oder lächerlich machenden Gegenstand tragen mußten. Ferner das Stehen am Pranger oder durch Abbitte durch Widerruf in schimpflicher oder demütigender Form. Die Freiheitsstrafe hatte als Strafe nur eine geringe Bedeutung. Verhängt wurde sie etwa gegen zahlungsunfähige Schuldner. Die Gefängnisse in Türmen oder Rathäusern dienten vorwiegend zur Verwahrung der Gefangenen während des Prozesses.<sup>2</sup>

## Bußgelder

Wie in anderen mittelalterlichen Städten auch, waren die Wachen an den Karlstadter Stadttoren angehalten, besonders kritisch alle „Ausländischen“ zu kontrollieren und beim kleinsten Verdacht den Zugang zur Stadt zu verweigern. Durch diese strenge Selektion hielt man sich viel Gesindel vom Leib und damit auch mögliche Unannehmlichkeiten. Immer wieder wurde die Bevölkerung davor gewarnt, ausländischen Manns- oder Weibsgeraden Aufenthalt zu gewähren. Dies mag der Grund dafür gewesen sein, daß sich das Stadtgericht in erster Linie mit Zivilsachen beschäftigen mußte und dafür Ehr- und Geldstrafen aussprach. Beliebt waren vor allem Geldstrafen, da sie – so wie heute das allge-

genwärtige Bußgeld bei Verkehrsübertretungen – fast schon eine regelmäßige Einnahmequelle für die immer klamme Stadtkasse darstellten.

So mußte im Jahr 1577 derjenige mit einer Geldstrafe rechnen, der keine Wassertonne mit Löschwasser vor seiner Haustüre hatte. Gleichzeitig drohte man den Wirten, wenn sie fremden Wein oder fremdes Bier einführen und ausschenken würden. Empfindlich reagierte der Rat auch auf den Versuch der Wirte, sauren alten Wein mit neuem Wein zu verschneiden.

Im April 1637 verkaufte der Bäcker Barthel Siegel „ein so schlechtes Brot, daß dergleichen fast nicht gesehen worden und ein erbärmlicher Anblick ist“. Die Empörung darüber muß groß gewesen sein, denn zum Bußgeld von 10 Reichstalern kamen noch 14 Tage Haft im Mühlturn hinzu. Das weitere Schicksal von Barthel Siegel ist nicht überliefert, aber nach der Entlassung aus der Haft dürfte er als Bäcker wohl ruinirt gewesen sein.

Im Dezember 1637 kam es in der Stadt zu einer größeren gewalttätigen Auseinandersetzung, die im Protokoll von damals als „mutwilliger Zottel durch Bürger dieser Stadt“ beschrieben wird. Die Strafe bestand darin, daß man zuerst die eine Hälfte, danach die andere Hälfte der Streithähne in den Mühlturn sperrte. Fluchen und Schwören galt als Gotteslästerung und fand keine Gnade vor den Richtern. Die verhängten Geldstrafen kamen sinnigerweise der Kirche zugute, und so konnte sich nur einer darüber freuen – der Stadtpfarrer. Zwar schimpfte er sonntags im Gottesdienst über die Sünden seiner Schäfchen, war aber über die zusätzlichen Einnahmen mit Sicherheit nicht unglücklich.

Manchmal war das Stadtgericht am Ende seiner Urteilskraft und gab – wahrscheinlich genervt – die Angelegenheit an den Stadtpfarrer weiter. Im Jahr 1638 klagt Lorentz Schneider wegen „sein unbändiges Weib, bei dem er länger nicht bleiben könne noch wohnen“. Er bittet um Remedierung (Auflösung) der Ehe. „Weilen aber stadtkündig, was losen Lebens sie miteinander führen, auch alles an ihnen nit fruchtet, also solle der Mann mit dem Loch, das Weib mit dem Narrenhaus ge-

*straft werden. Da keine Hoffnung auf Besserung besteht, soll der ganze Handel dem Pfarrherrn als Ehesache anheim gestellt werden.“ Der Ausgang des Verfahrens ist leider nicht überliefert.*

Bei manchen Urteilen ging es in gewisser Hinsicht demokratisch zu. So im Jahr 1680, als den Verurteilten bei ausgesprochenen Strafen die Wahl zwischen Pranger, Loch oder Geld überlassen wurde. Diese Möglichkeit gab es wohl deswegen, weil sich in der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg die Stadt und ihre Bewohner in einem äußerst bemitleidenswerten Zustand befanden und man dies in dieser Form berücksichtigen wollte.

Im gleichen Jahr traf es auch sämtliche Metzger in der Stadt. Für sie war es fast unmöglich, frisches Fleisch in die Stadt zu bringen und zu verkaufen. Am Ende des Jahres drohte ihnen der Magistrat mit einer Konventionalstrafe in Höhe von 5 Gulden, weil sie selbst an Kirchweih kein Rindfleisch verkauft hatten. Ab sofort mußten sie, um die Strafe zu umgehen, wöchentlich einen Ochsen schlachten.

Wie schlecht es um die Versorgung der Bevölkerung in dieser Zeit bestellt war, zeigt ein Befehl der Kurfürstlichen Regierung in Mainz und Würzburg. Für den Tatbestand des Baumfrevels sollte der Täter mit Augen-Ausstechen oder Hand-Abhauen bestraft werden. Noch schlimmer traf es den, der einen Gartendiebstahl begangen hatte. Beim ersten Mal wurde er mit einem Landesverweis gestraft. Ließ er sich wieder blicken, sollte die Hand abgeschlagen werden. War er danach immer noch im Land, drohte die Todesstrafe.

Die Wände der Häuser waren dünn und wachsame Augen überall. Nur so ist es zu erklären, daß 1687 gleich fünf Bürger der Stadt wegen „*unehelicher Bewohnung*“ zu Geldstrafen zwischen zwei und fünf Gulden verurteilt wurden. Im Gerichtsprotokoll sind sie namentlich aufgeführt und dem Leser bleibt es überlassen zu vermuten, wer mit wem etwas hatte: Hans Kempfen Sohn, des Bäckers Mägdelein, Hans Höflings Tochter, Friedrich Meyers Witwe und Hans Weissenberger.

Daß die Stadtwache nicht immer voll im Bilde gewesen ist, zeigt ein Vorfall im Januar

1707: „*Weilen ein bettel Jung in der Soldaten Wacht underm Rathaus ein Arm voll Holz heimlich genommen und solchen verkaufft hat, soll er deswegen 1 fl. 5 patzen zur Straff erlegen.*“ Die Wache befand sich unter der Rathausstreppe und es dürfte nicht einfach gewesen sein, von dort – unter den Augen der Wächter – etwas zu entwenden. Eigentlich hätte auch die Wache wegen ihrer Unaufmerksamkeit bestraft werden müssen.

Viel Streit verursachten der Neid und die Konkurrenz der Handwerker und Händler untereinander. War es der Fürkauf<sup>3</sup> an Markttagen oder die Lage der Verkaufsstände, es gab trotz einer ausliegenden Marktordnung nichts, über das nicht gestritten wurde. So stellte 1713 die Schneiderzunft den Antrag, daß der Schneider Hanns Klenzig gestraft werden solle, weil er zu billig gearbeitet hätte. Wie in anderen Fällen zuvor blieb es bei einer Ermahnung und den Hinweis, sich im Interesse der Zunft auf die Preise zu einigen. Wie man sieht, gab es auch schon damals Preisabsprachen zum Nachteil der Kunden und Verbraucher.

Wenn es um die Bezahlung der vom Gericht verhängten Geldstrafen ging, zeigte sich der Magistrat unnachgiebig. In den Statuten der (alten) Stadtgerichtsordnung war festgelegt, daß die verhängten Strafen und die Gerichtskosten nach der Urteilsverkündung bis spätestens zum Sonnenuntergang des Verhandlungstages bei der Stadt hinterlegt werden mußten. War dies dem Verurteilten nicht möglich, wurde er bis zur Begleichung der Schuld auf dem Rathaus festgehalten. Nicht jeder konnte in so einem Fall auf gute Freunde hoffen, die für ihn bürgten und zahlten.

Daß Nachlässigkeiten im Amt nicht nur finanziell geahndet wurden, sondern auch das berufliche Aus bedeuten konnten, zeigt sich im Fall des Kirchners Franz Auer im Jahr 1732. Zweimal hatte er am Abend vergessen, die Kirchentüren abzuschließen und mußte deswegen drei Gulden Strafe bezahlen. Als sich dies wiederholte, wurde er im Januar 1734 aus diesem Amt entlassen. Daraufhin gelobte er Besserung und wurde gegen Zahlung von 8 Gulden am 15. Januar 1734 wieder in sein Amt als Kirchner eingesetzt.

Besonders hart traf es Dienstboten, die sich weigerten, einen versprochenen Dienst ordnungsgemäß anzutreten. In einer Verfügung – sie wurde das erste Mal am 4. Februar 1745 angewendet – drohte der Rat mit einem Stadtverweis. Vor allem die vielfältigen Verfügungen, verbunden mit der Androhung von Strafen, sollten das Leben in der Stadt in geregelte Bahnen leiten. Normalerweise reichte das Wissen um die zu erwartenden Strafen, so daß damit eine abschreckende Wirkung erreicht war. Wie im Fall der vier jüngsten Ratsmitglieder im Jahr 1773, als sie sich weigerten, den Himmel bei einer Prozession zu tragen. Neben der Androhung, ins Narrenhaus zu müssen, wurde ihr Amt als Ratsmitglied in Frage gestellt.

Beliebte und oft ausgesprochene Strafen waren das Einsitzen im „Narrenhaus“, eine kleine Zelle unter der Rathausstreppe und die Zurschaustellung am Pranger. Handelte es sich um Diebe, wurde ihnen gleichzeitig das Diebesgut um den Hals gehängt, als Kranz auf den Kopf gesetzt oder vor das Narrenhaus gehängt. Daß diese Art von Ehrstrafen noch bis Ende des 18. Jahrhunderts in Karlstadt ausgesprochen wurde, belegt ein Fall, der im Januar 1795 verhandelt wurde. Ein Mann hatte bei der vorjährigen Traubenernte eine halbe Butte Weintrauben gestohlen. Als Strafe wurde ihm eine halbe Stunde lang die Geige<sup>4</sup> umgehängt, und der Stadtkecht führte ihn in dieser Zeit über den Marktplatz.

Als 1852 mit dem Bau der Ludwig-Westbahn begonnen wurde, brach für die jungen Männer in Karlstadt eine schwere Zeit an. Mit dem Bahnbau kam auch so mancher interessante „Ausländer“ nach Karlstadt und verdrehte den Mädchen den Kopf. Als eine Würzburger Dienstmagd zur Nachtzeit bei einem Eisenbahnarbeiter angetroffen wurde, mußte der Rat einschreiten und verhängte einen sechsständigen Arrest. Allerdings blieb die Frage offen, wer dieses nächtliche Treiben beobachtet hatte. Daß dies kein Einzelfall war, beweist das Verbot, das ein lediges Karlstadter Mädchen traf. Ihr wurde untersagt, sich weiterhin mit einem Arbeiter aus Erlangen zu treffen.

Daß das richterliche Gremium dem katholischen Glauben angehörte, kann man im

nächsten Fall erschließen. Am 5. Februar 1885 befaßte sich das Gericht mit den Äußerungen der Arbeitslehrerin Schwester Gottfriede. Sie äußerte, und das noch dazu in ihrem Schulzimmer während des Religionsunterrichts, über den protestantischen Pfarrer: „Was kümmert mich der lutherische Brockenfresser!“ Gut möglich, daß der eine oder andere Schöffe genauso dachte und insgeheim der Schwester Gottfriede Recht gab. In dieser Zwickmühle entschied man ausweichend: „In dieser Sache sollen weitere Erhebungen gepflogen und eventuell eine Zurichtweisung gegen dieselbe veranlaßt werden.“ Nicht ganz so glimpflich kam 1892 der Postbote Nikolaus Taupp davon. Er hatte lautstark und wohl nicht ganz nüchtern, die Arbeit der Räte kritisiert. Diese waren davon nicht begeistert und gingen vor Gericht. Das verlangte von Taupp eine öffentliche Abbitte in der Karlstadter Zeitung auf eigene Kosten.

In Karlstadt konnte man noch im Jahr 1888 für unerlaubtes Gänseweiden angezeigt und verurteilt werden. So mußte der Laudenbacher Sendel Frank für dieses Vergehen fünf Mark Strafe zahlen oder mit einer Anzeige bei der Amtsanwaltschaft rechnen. Eher verständlich und nachvollziehbar sind die Vergehen wegen Fleischaufschlag- oder Brückenzollhinterziehung und deren Ahndung mit empfindlichen Geldstrafen.

Mitte des 19. Jahrhunderts gründeten sich immer mehr Vereine in der Stadt und belebten das gesellschaftliche Leben nicht nur im positiven Sinn. So bekam die Vorstandshaft des TSV Karlstadt am 4. Mai 1892 von der Stadt folgendes Schreiben: „Infolge der Vorkommnisse in den Winternächten, welche Seitens der Mitglieder des Turnvereins nach eingetretener Polizeistunde vorgekommen sind – wie das Aufladen von Pflastersteinen und allerhand verschiedener Mutwillen und Unfug – wird die dem Turnverein verlängerte Polizeistunde auf unbestimmte Zeit eingezogen und die Polizei zur strengsten Kontrolle der gesetzlichen Polizeistunde beauftragt.“ Dies scheint die damalige Einwohnerschaft wenig beeindruckt zu haben, denn über die Jahre hinweg finden sich immer wieder Anträge auf Verlängerung der Polizeistunde, die auch genehmigt wurden. Darauf folgten immer

wieder „*Rohheitsakte und Sachbeschädigungen*“, worauf die Stadt wieder mit Rücknahme der Genehmigung drohte.

Als 1902 das Karlstadter Amtsgericht seine Arbeit aufnahm, standen für die Ratsmitglieder immer noch genügend Rechtsaufgaben zur Entscheidung an. Stadtpolizei und Nachtwache zeigten Übeltäter oder Störenfriede bei der Stadt an, und so mancher Nachbarschaftsstreit landete erst einmal auf dem Rattentisch. Ein Problem waren die Zementarbeiter, rauhe Gesellen, denen besonders nach reichlichem Alkoholgenuss die Fäuste und die Messer locker saßen. So mußte der Stadtmaistrat im Juni 1903 massiv gegen die Unruhestifter vorgehen. Im damaligen Beschlüß heißt es: „*Es wird beschlossen, nachdem in letzter Zeit an den Samstagen und Sonntagen Exzesse und Raufereien unter den hiesigen Zementarbeitern stattfanden, die Nachtwache durch vier Mann und zwar zwei vor und nach Mitternacht zu verstärken und überdies die Polizeimannschaft mit einer Schußwaffe (Revolver) sofort auszurüsten.*“

Die Radfahrer in Karlstadt müssen Verkehrsrowdies gewesen sein, denn nur so ist es zu erklären, daß die Stadt Vorschriften für den Umgang mit dem Fahrrad erließ. Eine Anzeige in der Karlstadter Zeitung vom Oktober 1905 machte dies jedem Radfahrer deutlich: „*Gegen Radfahrer wird unnachsichtig mit Strafanzeige vorgegangen, wenn solche ohne Radfahrkarte fahren und sich gegen die ortspolizeilichen Vorschriften über den Radfahrverkehr vergehen.*“

Als in den Jahren des Ersten Weltkrieges ein zunehmender Mangel an Verbrauchsgütern eintrat, traf dies auch die Kunden des Gaswerkes. Im September 1917 wurde als Verbrauchsnorm der Gasverbrauch des Vormonats – also der Verbrauch im August – zu Grunde gelegt. Wer ab Oktober 1917 mehr Gas verbrauchte als im August, mußte eine Überschreitungsstrafe in Höhe von 50 Pfennig pro Kubikmeter Gas je zur Hälfte an das Rote Kreuz und an die Armenkasse zahlen.

Über die Jahrhunderte hinweg nahmen es die Karlstadter mit dem Einhalten der Sonntagsruhe während des morgendlichen Gottesdienstes nicht so genau. Immer wieder klagten die Pfarrer über diesen Missstand und for-

derten vom Rat Abhilfe. Die Gründung des Fußballvereins Karlstadt im Jahr 1920 war für die Jugend ein weiterer Anreiz, dem Gottesdienst fernzubleiben und in dieser Zeit lieber Fußball zu spielen. Auf Druck des Stadt-pfarrers bestimmte im März 1912 der Stadtrat, „*daß der Fußballplatz am Sonntag während des Hauptgottesdienstes geschlossen bleibt. Die Schutzmanschaft erhält die scharfe Weisung, dem Fußballschocken durch die Jugend mit allen möglichen Gegenständen auf den öffentlichen Plätzen und Straßen entgegenzutreten, in besonderen Fällen durch die Wegnahme des Balles und der anderen Spielgeräte.*“ Bei diesen Maßnahmen muß wohl damals in der Stadt der Fußballvirus ausgebrochen sein.

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich in der stadtdeigenen Rechtsprechung und den damit verbundenen Strafen viel geändert. Kleinere Streitigkeiten und Unstimmigkeiten landeten immer wieder auf dem Schreibtisch des Bürgermeisters und mußten verhandelt werden. Die Öffentlichkeit wurde aber zunehmend ausgeschlossen und vieles hinter verschlossenen Türen verhandelt. Die umfangreichen Akten von Sühneverfahren im Stadtarchiv zeugen davon, was nicht alles zum Streitfall werden konnte. Über vieles kann man nur den Kopf schütteln, manches macht nachdenklich, und nicht wenige Verfahren hätten es verdient, als Grundlage für eine Folge im Königlich-Bayerischen Amtsgericht zu dienen.

#### Quellen:

Stadtarchiv Karlstadt: Salbuch, Stadtbuch, Ratsprotokolle.

#### Anmerkungen:

- <sup>1</sup> Quelle: Stadtbuch, S. 50 und 82; Salbuch, S. 36 und 37.
- <sup>2</sup> Gefängnisse in Karlstadt: Hof Rumrode, Langgasse (heute Volkshochschule); Narrenhaus unter der Rathausstreppe; Loch im Mühlturn (Brückenturm); Gefängnis im ehemaligen Amtsgerichtsgebäude.
- <sup>3</sup> Einkauf von Waren vor Markteröffnung und der teurere Verkauf der gleichen Waren zu den Marktzeiten.
- <sup>4</sup> Hölzerne Fessel, in die Kopf und beide Arme gesteckt wurden und die man dann verschloß.